

Satzung der Kommunalen Umwelt-AktioN U.A.N.

(Nr. 5328 beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover, eingetragen am 26.03.1986)
(in der Fassung vom 29.09.2009)

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kommunale Umwelt-AktioN U.A.N. e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 - Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden (im folgenden Gemeinden) bei der Lösung von Umweltaufgaben. Die U.A.N. soll insbesondere
 - a. die Gemeinden beraten und sie in ihrer Umweltarbeit unterstützen,
 - b. zu Institutionen, die sich mit Umweltaufgaben befassen, Kontakt halten,
 - c. die Umweltliteratur auswerten und die Gemeinden praxisgerecht informieren,
 - d. für örtliche lösbare Umweltprobleme allgemeine Lösungswege aufzeigen,
 - e. den Erfahrungsaustausch unter den Kommunen pflegen und Fortbildungsveranstaltungen für kommunale Mandatsträger und Verwaltungsangehörige anregen, vorbereiten und durchführen.
2. Die Kommunale Umwelt-AktioN unterstützt die kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene in ihrer Umweltarbeit.
3. Die Verfolgung parteipolitischer, religiöser oder wirtschaftlicher Zwecke ist ausgeschlossen. Die Kommunale Umwelt-AktioN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 3 - Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Beiträge der fördernden Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen. Bei Einzelberatungen kann ein kostendeckendes Entgelt vereinbart werden.
2. Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden durch die Beitragsordnung festgelegt. Auf Beschluss des Vorstandes kann davon abgewichen werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Präsidiums des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes sind Mitglieder der U.A.N..
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie durch Ausscheiden aus dem Präsidium des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes.
3. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Wenn das Mitglied seine Vereinspflichten schwerwiegend verletzt hat, kann es nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Vorstandsmitglieder erhalten ihre Auslagen ersetzt.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

1. Sie ist auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder oder auf Beschluss des Beirates unverzüglich einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher oder einem Stellvertreter geleitet.

§ 7 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt sämtliche Vereinsaufgaben, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat übertragen sind. Ihr obliegen neben den in der Satzung genannten Aufgaben insbesondere

- a. der Erlass und die Änderung der Satzung
- b. der Beschluss der Beitragsordnung, die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- c. die Wahl der Vorstandsmitglieder
- d. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- e. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern. Gesetzlich vertreten wird der Verein durch den Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
2. Sprecher des Vorstandes soll der Präsident des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes und stellvertretender Sprecher der 1. Vizepräsident des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes sein. Ist eines der genannten Präsidiumsmitglieder des NSGB nicht zur Übernahme des Vorstandsamtes für die U.A.N. bereit, wählt die Mitgliederversammlung der U.A.N. das Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder nach § 4 Nr. 1 dieser Satzung.
3. Die Kommunale Umwelt-AktioN U.A.N. hat ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied (Geschäftsführer). Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung gewählt und soll Angestellter des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes sein. Er führt nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung die Geschäfte. Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vorzubereiten und auszuführen.
4. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder als stellvertretende Geschäftsführer wählen.
5. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abberufen.

Das Vorstandsamt des Sprechers und des stellvertretenden Sprechers endet mit dem Ausscheiden aus dem Präsidium des Nds. Städte- und Gemeindebundes.

Das Amt des Geschäftsführers, der Angestellter des Nds. Städte- und Gemeindebundes ist, endet mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Nds. Städte- und Gemeindebund.

Ist ein Vorstandsmitglied zugleich Angestellter des Vereins, endet das Vorstandsamt mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Verein.

§ 9 - Beirat

1. Fördernde Mitglieder des Vereins bilden den Beirat der Kommunalen Umwelt-AktioN U.A.N.. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft kann von Personen, Personenvereinigungen und Institutionen durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben; sie wird frühestens zum Jahresende wirksam. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied seine Vereinspflichten schwerwiegend verletzt hat.
4. Der Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder wird in der Beitragsordnung festgelegt, wobei ausscheidende Mitglieder im letzten Jahr ihrer Mitgliedschaft (§ 9 Nr. 3 Satz 2) nicht an einer Beitragserhöhung teilnehmen.

5. Der Sprecher lädt zu den Sitzungen des Beirates ein und leitet sie; der Beirat ist auf Verlangen von 1/6 seiner Mitglieder unverzüglich einzuladen. Der Beirat kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen, über die nach Beratung im Vorstand auf der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 10 - Verfahrensvorschriften

1. Einladungen erfolgen schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag, Ladungen für den Beirat mindestens vier Wochen vorher. Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung, oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand eine Verfahrensrüge erhebt, beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Sprecher zu ziehen hat.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. Beschlüsse werden offen gefasst. Geheime Abstimmung findet auf Antrag von 1/3 der Mitglieder statt, geheime Wahl auf Antrag eines Mitgliedes.
5. Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist in der nächsten Sitzung von der Versammlung zu genehmigen und vom Sprecher oder vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 11 - Die Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund zu, der die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung sind vor ihrer Ausführung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 12 – Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.